

18.05.2017

## 36. Landeselternstage 19. – 20. Mai 2017

### Fragenkatalog

Fragen	Antwort für LEV
<p>Wie stellt sich in Thüringen die aktuelle Lage seit Schuljahresbeginn im Bereich Unterrichtsausfall dar. Ich bitte um die Anzahl der ausgefallenen Stunden nach Schulart. Der geplante Unterrichtsausfall und Ausfall durch Krankheit usw. sind dabei zu trennen. Also wie ist der genaue aktuelle Stand an Unterrichtsausfall im Schuljahr 2016/2017 in Thüringen?</p> <p>Beispiel - im GYM Worbis waren es im 1 HJ geplant 64h und im zweiten HJ 45h geplanter Ausfall. In einer März KW aber allein 79h.</p>	<p>Die Anzahl der ausgefallenen Stunden nach Schulart sowie der geplante Unterrichtsausfall und Ausfall durch Krankheit usw. sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.</p> <p>Gegen Unterrichtsausfall sind folgende Maßnahmen durch die Schulaufsicht eingeleitet worden:</p> <p>Durch ein Erweitertes Monitoring (Schreiben an die Schulleiter vom 29. Juli 2013 /Anlage 3) wird Unterrichtsausfall an den Schulämtern erfasst, wenn sich keine innerschulische Lösung findet. Die Schulämter sind aufgefordert, durch organisatorische Maßnahmen die Unterrichtsabsicherung bestmöglich zu gewährleisten. Dazu zählt u.a. die Zusammenlegung von kleinen Klassen und Kursen, Veranlassung von Abordnungen, schulaufsichtliche Weisungen im Zusammenhang mit der Klassen- und Kursbildung und die Beauftragung für fachfremden Unterricht.</p> <p>Der Landeshaushaltsplan enthielt Ressourcen für die unbefristete Einstellung von 500 Lehrkräften. Diese wurden den Schulämtern zur eigenverantwortlichen Verwendung zugewiesen.</p> <p>Darüber hinaus stehen im Rahmen der Vertretungsreserve 100 VZE, für DaZ 150 VZE und für den allgemeinen Unterricht 300 VZE zur Verfügung. Auch hier können die Schulämter eigenverantwortlich handeln.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage zur Personalentwicklung verwiesen.</p> <p><u>Ergänzungen zur Situation am Gymnasium Worbis:</u> Die angegebenen Stunden geplanten Ausfalls können so pauschal - wie in der Fragestellung angegeben – seitens der Schule nicht bestätigt werden.</p>

<p>Was wurde dagegen getan und was ist geplant?</p> <p>(Steffen Bachmann – Gym)</p>	<p>Im Verlauf des Schuljahres sind an dieser Schule schwere Umstände aufgetreten (schwerwiegende Erkrankungen, Tod eines Lehrers). Es wurde seitens der Schulleitung mit dem zur Verfügung stehenden Personal reagiert, um die Quote des Unterrichtsausfalls zu senken. Es wurden Kurse in der Oberstufe zusammengelegt. Es wurde eine befristete Ersatzeinstellung zu Beginn des Schuljahres vorgenommen. Mit Beginn des 2. Schulhalbjahres wurde eine weitere Neueinstellung vorgenommen. Die verbleibenden Probleme müssen im Rahmen der Organisation des Schuljahres 2017/2018 gelöst werden und sind derzeit Gegenstand der Gespräche zwischen Schulleitung und Schulamts.</p>
<p>In den RS wird immer mehr Bedarf an Fachlehrern notwendig. Zum Teil ist der Bedarf schon mehrere Schuljahre, ohne dass für diese Schulen Entlastung durch neue Lehrer zu Teil wird. Wieso lässt man die Schulen im Stich und ihren Lehrauftrag gegenüber Schülern nicht erfüllen? Soll diesen Schulen auf versteckt sanfte Weise der Blick zur Umwandlung in eine TGS geweitet werden?</p>	<p>Seit dem Jahr 2015 stehen in Thüringen jährlich 500 Stellen für unbefristete Einstellungen zur Verfügung. Die Schulämter legen dafür eigenverantwortlich die Schulart und die Fächerkombination fest. So standen allein zum Schulhalbjahr 2016/2017 für die Thüringer Regelschulen 56 Stellen zur Verfügung. Im Jahr 2018 sind 900 Einstellungen und weitere 650 im Jahr 2019 geplant. Im Rahmen dieser Stellen soll auch den bisher befristet angestellten Lehrkräften eine unbefristete Beschäftigung angeboten werden. Weiterhin hat die Thüringer Landesregierung für die ab Sommer 2015 befristet eingestellten Lehrkräfte für „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) eine unbefristete Beschäftigungsperspektive geschaffen. Inzwischen ist 152 DaZ- Lehrkräften die unbefristete Einstellung angeboten worden.</p> <p>Die Thüringer Landesregierung hat sich mit Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2017 grundsätzlich für die Möglichkeit der Verbeamtung von Lehrkräften im staatlichen Schuldienst Thüringens entschieden. Für die bereits im Dienst befindlichen tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer, die dies wünschen und die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ist das Verfahren bereits angelaufen. Neueinstellungen zum nächsten Einstellungstermin im August 2017 können bei vorhandenen Voraussetzungen ebenfalls verbeamtet werden. Hiervon verspricht sich die Landesregierung eine größere Attraktivität des Schuldienstes</p> <p>Im Dialog mit allen Beteiligten werden Personalgewinnungsmaßnahmen, besoldungsrechtliche Fragen und Einstellungsverfahren überprüft, um Hemmnisse zu</p>

	<p>beseitigen.</p> <p>Die bereits jetzt schon mögliche Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für den Erwerb der Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Unterrichtsfach, soll durch Weiterentwicklung der entsprechenden Verordnungen, welche bisher nur für den berufsbildenden Bereich mögliche Nachqualifizierung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger regelte, für alle Lehrämter geöffnet werden.</p> <p>Schließlich sind für eine spürbare Senkung des Unterrichtsausfalls und einer verbesserten Nutzung bestehender Ressourcen Überprüfungen der Schulstrukturen erforderlich. Zu diesem Zweck hat der Ministerpräsident und die Bildungsministerin die Kommission „Zukunft Schule“ eingesetzt, die vor der Sommerpause die Empfehlungen für die Schulorganisation, Schulnetzplanung und Schulverwaltung sowie für die Zukunft der Schule im ländlichen Raum vorstellen wird.</p> <p>Die Entscheidung über die Einrichtung einer Thüringer Gemeinschaftsschule wird weiterhin vor Ort in einem Dialog zwischen den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften einer Schule sowie dem Schulträger (Landkreis, kreisangehörige Gemeinde, kreisfreie Stadt) getroffen. Die notwendigen Schritte leitet dann der Schulträger ein. Neben einer Einigung über die Frage, ob eine Gemeinschaftsschule eingerichtet werden soll, muss ein pädagogisches Konzept, in dessen Mittelpunkt u.a. das längere gemeinsame Lernen steht, entwickelt werden.</p>
<p>Eine nicht übersehbare Entwicklung an Schule ist, dass Schüler mit den verschiedensten Problemlagen und - Hintergrund an ihren Schulen dem Mobbing begegnen, Opfer und Täter dort sind. Trotzdem Eltern intensiv aktiv an der Schule Probleme thematisieren, Sozialarbeiter und Schulleitung die Probleme, spätestens durch die Eltern kennen, erfolgt keine lösungsorientierte Handlungskompetenz. Oft müssen Opfer noch mehr " Opfer" bringen und die Schule verlassen und sich neuen schwierigen Situationen stellen. Wieso erfolgt keine Sanktion der Täter? Wieso sollen Schüler im Sozialraum Schule nicht lernen und erleben das " Täter" einer gerechten Strafe unterzogen werden?</p>	<p>„Täter“ in sozialen Mobbing-Situationen können durchaus auch von Seiten der Schule sanktioniert werden. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 51 Thür-SchulG (Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen). Pädagogische Maßnahmen liegen demnach in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung ist zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen. Dazu gehören beispielsweise Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern, Ermahnungen, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrkräften, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens oder die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den „Täter“ sein Fehlverhalten erkennen zu lassen. Bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen. Soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, können nach dem Grundsatz der Verhältnismä-</p>

	<p>ßigkeit auch Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. Zu diesen gehören beispielsweise Klassenlehrer- oder Schulleiterverweise, der Ausschluss von besonderen Klassenveranstaltungen, die Versetzung in eine Parallelklasse oder gar die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart. Ob und welche der oben genannten Maßnahmen zur Anwendung kommen, entscheidet die jeweilige Schule stets im Einzelfall. Grundsätzlich darf Mobbing nicht geduldet und soll entsprechendes Fehlverhalten konsequent geahndet werden. Durch das Treffen von pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen können sowohl die „Täter“ als auch die anderen Schülerinnen und Schüler lernen, dass ihr Handeln nicht ohne entsprechende Konsequenzen bleibt.</p>
<p>Welche Qualifikationsmöglichkeiten werden für pädagogische Fachkräfte an Grundschulen vorgehalten um die Lehrerkollegen am Vormittag unterstützen zu dürfen? (Sylke Wolf – RS)</p>	<p>Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien bietet eine Vielzahl an Veranstaltungen an, die auch Bediensteten an Grundschulen offen stehen und die natürlich auch dazu dienen, Lehrkräfte am Vormittag zu unterstützen. Eine solche Unterstützung kann in vielfältiger Art und Weise erfolgen, entsprechend vielfältig sind Angebote und Zielgruppen. Zu nennen sind hier insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sämtliche Angebote im Rahmen des Qualifizierungskonzepts Inklusive Bildung (Veranstaltungen werden nicht im Einzelnen aufgeführt, weil im Rahmen der modular aufgebauten Qualifizierung eine Vielzahl an Kursen und Veranstaltungsreihen/Veranstaltungen angeboten wird),</li> <li>2. Veranstaltungen zur Qualifizierung des Unterstützungssystems im Bereich „Frühkindliche Bildung/Bildungsplan“ und in den Bereichen der verschiedenen Förderschwerpunkte,</li> <li>3. methodisch-didaktische Qualifizierung,</li> <li>4. Nachqualifizierungen zu verschiedenen Förderschwerpunkten,</li> <li>5. Veranstaltungen im Bereich Gemeinsamer Unterricht, Längeres gemeinsames Lernen und Ganztagsarbeit und</li> <li>6. Veranstaltungen für besondere Zielgruppen wie Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer.</li> </ol> <p>Neben diesen Qualifizierungen werden zu unterschiedlichsten Themen Einzelveranstaltungen/Fachfortbildungen durchgeführt; eine Auswahl solcher Veranstaltungen ist in beigefügter Anlage aufgelistet, die jedoch nicht abschließend ist. Zu diesen zentralen Veranstaltungen kommen regionale bzw. zentral-</p>

	<p>regionalisierte Angebote (Angebote im Rahmen des Unterstützungssystems) sowie schulinterne Veranstaltungen. Gerade bei diesen schulinternen Veranstaltungen kann auf die betreffenden Bedarfe einer Einzelschule (auf deren Anforderung) individuell reagiert werden. (Anlage 1)</p>
<p>Wann sind mit Neueinstellungen zu rechnen?</p>	<p>Einstellungen finden zweimal jährlich statt und erfolgen in der Regel zum ersten Arbeitstag der Vorbereitungswoche bzw. zum ersten Unterrichtstag nach den Winterferien. Darüber hinaus können Einstellungen je nach Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu anderen Terminen vorgenommen werden.</p> <p>Mit den zum 7. April 2017 in Kraft getretenen neuen Einstellungsrichtlinien können die Schulämter bereits zu einem früheren Zeitpunkt (Anfang Mai bzw. Anfang Dezember) mit den Einstellungsverfahren beginnen.</p> <p>Für das Kalenderjahr 2017 wurden den Schulämtern insgesamt 500 unbefristete Einstellungen zugewiesen. Davon wurden zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 193 Einstellungen vorgenommen. Das Einstellungsverfahren nach den überarbeiteten Einstellungsrichtlinien beginnt unmittelbar nach den freiwilligen Abordnungen und Versetzungen, die Ende April abgeschlossen wurden. Die Schulämter können nach den Einstellungsrichtlinien nun auch Bewerber in die Auswahl einbeziehen, die vor dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung ein vorläufiges Zeugnis vorlegen.</p> <p>Den derzeit befristet beschäftigten DaZ-Kräften wurde das Angebot einer unbefristeten Tätigkeit im Thüringer Schuldienst unterbreitet. Mit Schreiben vom 23. März 2017 wurden alle betreffenden Beschäftigten (152 Personen) zunächst gebeten, bis 13. April 2017 ihr Interesse an einer unbefristeten Einstellung und ihre Bereitschaft für eine ggf. erforderliche Nachqualifizierung den zuständigen Schulämtern mitzuteilen. Dies dient insbesondere der Planung des kommenden Schuljahrs.</p> <p>Um das Angebot wahrzunehmen, müssen sich die Beschäftigten am Einstellungsverfahren zum Schuljahr 2017/18 beteiligen. Bei DaZ-Lehrkräften ohne Lehramtsausbildung wird die unbefristete Beschäftigung an Nebenabreden gebunden. Dabei geht es – abhängig vom Einzelfall – um die Beantragung von Lehramtsanerkennungen bis hin zur Teilnahme an Nachqualifizierungsmaßnahmen.</p> <p>Die eingegangenen Interessenbekundungen werden durch das Schulamt ge-</p>

<p>Integration in der Schule? (Anja Schönbrunn – RS)</p>	<p>prüft und in das Einstellungsverfahren für das Schuljahr 2017/2018 einbezogen. Die überwiegende Zahl der DaZ-Lehrkräfte hat das Angebot des TMBJS erfreulicherweise angenommen. Lediglich 7 Personen haben das unterbreitete Angebot abgelehnt und 8 haben sich bisher nicht zurückgemeldet.</p> <p>Neben den 152 Personen, die das Angebot einer unbefristeten Einstellung erhalten, wurden auch fünf DaZ-Lehrkräfte ohne Hochschulabschluss befristet in den Schuldienst eingestellt. Diese fünf Personen können nicht unbefristet als Lehrerin bzw. Lehrer in Thüringen tätig sein, da ein Hochschulabschluss dafür zwingende Voraussetzung für Nachqualifizierung zum Lehrer/Lehrerin ist.</p> <p>Die Schulämter können darüber hinaus die zugewiesenen Ressourcen für befristete Einstellungen z.B. bei Fluktuation jederzeit durch Nachbesetzung ausschöpfen. Zugewiesen wurden 100 VZB für die Vertretungsreserve und 300 VZB zur Abdeckung des allgemeinen Unterrichts.</p> <p>Der Ablauf des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens für den Thüringer Schuldienst ist in den Einstellungsrichtlinien geregelt.</p> <p>Die Entscheidung, Lehrer zu verbeamten, wurde mit Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 28. Februar 2017 getroffen und danach kommuniziert. In den oben genannten Einstellungsrichtlinien wurde aufgenommen, dass die Einstellung im Beamtenverhältnis erfolgt, sofern der Bewerber die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nicht vor oder entscheidet sich der Betreffende nicht für eine Verbeamtung, kann die Einstellung nach wie vor im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.</p> <p>Die Frage „Integration in der Schule?“ wird als Frage nach der unbefristeten Einstellung der DaZ-Bediensteten interpretiert. Seitens der Landesregierung wurde die Entscheidung getroffen, dass bei Bedarf Bedienstete für den Einsatz in DaZ unbefristet eingestellt werden können. Sofern diese Bedienstete nicht über eine vollständige Lehrerausbildung verfügen, können diese aber nur unter bestimmten Bedingungen unbefristet in den Thüringer Schuldienst eingestellt werden. In den zum 7. April 2017 in Kraft getretenen Einstellungsrichtlinien wurden in der Anlage 1, Punkt 4 die von den DaZ-</p>
--	---

<p>Wann gibt es die Entscheidung Lehrer bei Einstellung zu verbeamten?</p>	<p>Bediensteten nachzuweisenden Abschlüsse aufgenommen. An die für DaZ befristet eingestellten Bediensteten wurde ein Schreiben zu der Möglichkeit der unbefristeten Weiterbeschäftigung gesandt. Diese Bediensteten mussten ihr Interesse an einer unbefristeten Beschäftigung im Thüringer Schuldienst mitteilen und gegebenenfalls ihre Bereitschaft an einer Nachqualifizierung gegenüber dem zuständigen Schulamt äußern. Nach Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen wird durch das Schulamt im Rahmen des Verfahrens zur Einstellung in den Schuldienst zum Einstellungs-termin Beginn des Schuljahres 2017/2018 ein Einstellungsangebot unterbreitet. Der Umfang und der Inhalt der zu absolvierenden Nachqualifizierung werden von den bereits vorhandenen und anrechenbaren Qualifikationen abhängen. Mit der Nachqualifizierung kann aber erst im Jahr 2018 begonnen werden, da die entsprechende rechtliche Grundlage erst in Kraft treten muss.</p> <p>Im Laufe des Schuljahres 2017/18 werden alle Lehrerinnen und Lehrer, die dies wünschen, als Beamtinnen oder Beamte ihren Dienst verrichten. Voraussetzung für die Verbeamtung ist, dass die beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Das Kabinett hat weiterhin beschlossen, die tarifbeschäftigten angestellten Lehrerinnen und Lehrer auf Antrag beginnend ab dem 1. August 2017 zu verbeamten. Auch für diese Gruppe gilt, dass die für die Verbeamtung erforderlichen beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dies wird bei knapp 2.500 Lehrerinnen und Lehrern der Fall sein.</p>
<p>Mit welchen Kosten- und Personalaufwand rechnet das Land für eine optimale inklusive Beschulung für alle Beteiligten in den nächsten 5-10 Jahren? Wird es eine gesetzliche Verordnung geben das neue Schulen und bestehende behindertengerecht um- und ausgebaut werden? Wird es endlich eine festgeschriebene Schülerzahl pro Klasse geben (max. 15)? Wo soll der Nachwuchs von sonderpädagogischen Lehrkräften herkommen für die Zukunft?</p>	<p>Bzgl. des Kostenaufwands für eine „optimale“ inklusive Beschulung in den nächsten 5 bis 10 Jahren ist zu differenzieren zwischen Personal-, Investitions- und Sachkosten einschließlich der Schülerbeförderung. Ausgangspunkt ist dabei der Entwicklungsplan Inklusion aus dem Jahre 2013. Danach wird in den Schuljahren 2015/2016 bis 2020/2021 von einem <b>Personalmehraufwand</b> in Höhe von 52,2 Mio. EUR ausgegangen. Für die <b>Bau-/Investitionskosten</b> wird im Durchschnitt von 150.00 EUR pro Schule ausgegangen. Dieser Aufwand kann aber je nach Ausgangsvoraussetzungen bei den Schulträgern variieren. Für die sonstigen <b>Sachkosten</b> trifft der Entwicklungsplan Inklusion keine konkrete Aussage. Jedoch lässt sich der zusätzliche Sachaufwand schwer prognostizieren, da dieser zum einen vom jeweiligen Förder-</p>

<p>Wie will Thüringen weiter seinen Lehrkräften attraktive Angebote unterbreiten, außer die Verbeamtung die nur einen Bruchteil der Lehrkräfte derzeit ausmacht?</p> <p>Wird auch der Hortbereich in Zukunft inklusiv sein für alle Schüler/innen? Über wie viele inklusive Kinder/Schüler sprechen wir aktuell und perspektivisch in Thüringen insge-</p>	<p>schwerpunkt abhängt und zum anderen bei den Schulträgern unterschiedliche Ausgangslagen zu finden sind. Bei den <b>Schülerbeförderungskosten</b> hängt die Prognose von der Beschulung der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf ab. Zum einen können sich diese Kosten minimieren, wenn die wohnortnähere Schule besucht wird. Zum anderen wäre auch eine Kostenneutralität möglich, da neben dem GU weiterhin individuelle Beförderungen notwendig bleiben. Die Kostenfolgenabschätzung der geplanten Schulgesetznovelle kann erst nach Fertigstellung des Referentenentwurfs vorgenommen werden</p> <p>Eine gesetzliche Verordnung mit der Vorgabe, dass neue und bestehende Schulen behindertengerecht um- und ausgebaut werden, ist derzeit nicht notwendig, da für den Bau und Umbau von Schulen § 50 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Bauordnung gilt. Danach müssen öffentlich zugänglichen Anlagen in den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Darunter fallen nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Bauordnung auch Schulen.</p> <p>Es werden knapp 2.500 Lehrerinnen und Lehrer, die bereits ein Beschäftigungsverhältnis zum Land begründet haben, verbeamtet. Dazu kommen die Verbeamtungen der neu einzustellenden Lehrerinnen und Lehrer. Neben den Verbeamtungen sollen mit der Novelle des Thüringer Besoldungsgesetzes für leistungsstarke Lehrerinnen und Lehrer materielle Anreize (neue Ämter und Zulagen) gesetzt werden. Das Land verspricht sich von den beiden Maßnahmen eine deutliche Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs in Thüringen</p> <p>Gemäß §10 Abs. 1 ThürSchulG besteht für Grundschulkindern ein Anspruch auf Förderung in einem Hort an einer Grund- und Gemeinschaftsschule. Der Besuch der Horte ist freiwillig. Dieses Angebot an Ganztagsbetreuung an den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen verfolgt das Ziel, eine ergänzende und unterrichtsunterstützende Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder anzubieten.</p> <p>Gemäß VVOrgS16/17 Punkt 4.2.1.2. erhält jede Grund-, Regel-, Gemeinschafts- und Gesamtschule für die sonderpädagogische Förderung für die Förderungsschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in der</p>
--	--



<p>samt? (Mario Alt – GesS)</p>	<p>Regel eine Grundzuweisung von sonderpädagogischer Kompetenz im Umfang von 0,5 VZB. Bei erhöhtem Bedarf erfolgt eine erhöhte Grundzuweisung. Die Zuweisung für die sonderpädagogische Förderung für die Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören und geistige Entwicklung beträgt je nach Unterstützungsbedarf und Schwere der Behinderung 4 bis 18 Wochenstunden.</p> <p>Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des Konzeptes zur ganztägigen Bildung der Schule individuell umgesetzt.</p> <p>Die Zeiten für die Fördermaßnahmen gelten nicht als Hortzeit und werden auch nicht auf die tatsächliche Verweildauer im Hort, für die die Eltern ihre Kinder anmelden, angerechnet.</p> <p>Aus pädagogischer Sicht ist es jedoch sinnvoll und vor dem Hintergrund einer rhythmisierten Tagesgestaltung auch zu forcieren, dass Fördermaßnahmen über den Tag verteilt stattfinden.</p> <p>Darüber hinaus wurden und werden im Rahmen des Qualifizierungskonzeptes im Kontext inklusiver Bildung Erzieher entsprechend fortgebildet.</p> <p>An den allgemeinbildenden, staatlichen Schulen Thüringens lernen aktuell 3790 Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht. Insgesamt lernen an allen staatlichen Thüringer Schulen einschließlich Förderzentren im aktuellen Schuljahr 8318 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.</p>
<p>Wann ist damit zu rechnen, dass konkrete Regelungen zu maximalen Fahrzeiten der Schüler zur Schule und nach Hause, zu mindestens zur Verfügung stehenden Raumfläche in Unterrichtsräumen pro Schüler, ein fachbezogener Lehrerschlüssel pro Schüleranzahl und Jahrgang gesetzlich festgelegt wird? (Jens Ücker – Gym)</p>	<p>Hinsichtlich der Fahrzeiten wird auf die „Gemeinsame Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Thüringer Kultusministeriums zur Schulnetzplanung der allgemein bildenden Schulen“ aus dem Jahre 2006 verwiesen. Darin wird dargelegt, welche maximalen Zeiten für den Schulweg möglichst nicht überschritten werden sollen. Die zeitlichen Angaben, gestaffelt nach verschiedenen Schularten, sind dabei auf die einschlägige Rechtsprechung zurückzuführen.</p> <p>Die Gerichte haben abhängig zum jeweiligen Lebensalter und der konkreten Situation eines Schülers bestimmte Standards entwickelt, die die Träger der Schülerbeförderung einzuhalten haben. Solche Standards könnte der Gesetzgeber auch gesetzlich fixieren.</p>

	Die weitere Frage wird im Zusammenhang mit der Empfehlung der Kommission „Zukunft Schule“ zu beraten sein.
Konkreter Sachstand u. Perspektive zur Personalentwicklung der Lehrer in Thüringen (Fritz Schopf – Gym)	<p><b>Festlegungen des Personalentwicklungskonzepts PEK 2025 für den Schulbereich</b></p> <p><b>Einstellung von zusätzlichen Erzieher/-innen an den Horten</b> Im Jahr 2018 werden mehr als 150 Vollzeitbeschäftigungseinheiten zur Verfügung gestellt, um Erzieherinnen und Erzieher zusätzlich einstellen zu können. Auf diesem Wege soll angesichts der angespannten Personalsituation in den Thüringer Horten eine Entlastung erreicht und insbesondere mehr Flexibilität für die besonders angespannten Tagestaktzeiten geschaffen werden.</p> <p><b>Vertretungsreserve für Erzieherinnen und Erzieher</b> Bereits im laufenden Jahr 2017 wird erstmals im Umfang von 50 Vollzeitbeschäftigungseinheiten eine Vertretungsreserve für langzeiterkrankte Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Damit wird das bereits seit längerer Zeit im Schulbereich bestehende Vertretungssystem auf die Horte übertragen und die Möglichkeit geschaffen, Ersatz für längerfristig erkrankte Erzieherinnen und Erzieher zu schaffen. Die Vertretungsreserve für Erzieher/-innen wird im Jahr 2018 um weitere 25 auf dann 75 Vollzeitbeschäftigungseinheiten erhöht.</p> <p><b>Verlängerung der Anpassung des Personals im Bildungsbereich</b> Durch das Personalentwicklungskonzept 2025 reduziert sich die im Bildungsbereich bis 2020 umzusetzende Anpassungsverpflichtungen im Bereich des Bildungsministeriums von 1202 auf nunmehr 613 Stellen. Da Stellen von Lehrerinnen und Lehrern, die sich bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden und insoweit nicht mehr an der Unterrichtsverpflichtung teilhaben, entfallen, wird diese Anpassung bis 2020 so umgesetzt, dass keine Belastung der Unterrichtsabsicherung entsteht.</p> <p><b>Wegfall des Einstellungskorridors für Lehrerinnen und Lehrer</b> Der bislang bestehende Einstellungskorridor, in dessen Folge pro Jahr die Zahl der wiederzubesetzenden Stellen von Lehrerinnen und Lehrern unabhängig von</p>

zur Verfügung stehenden Stellen und Finanzmitteln auf 500 Stellen gedeckelt war, entfällt. Künftig können, unter Berücksichtigung der bis 2025 bestehenden Anpassungsverpflichtungen, alle freiwerdenden Stellen vollumfänglich wiederbesetzt werden; dies gilt anders als bisher auch für solche Stellen, die nach Ausschöpfen des Einstellungskorridors frei wurden.

#### **Wiederzubesetzende Stellen in den Jahren 2018/2019**

In den kommenden beiden Jahren werden durch den Wegfall des Einstellungskorridors für Lehrerinnen und Lehrer rund 900 Stellen in 2018 und weitere mehr als 650 Stellen in 2019 frei und wieder besetzbar.

Die Thüringer Schulen können schon in den nächsten beiden Jahren spürbar entlastet werden, indem statt insgesamt 1.000 Lehrerinnen und Lehrer mehr als 1.550 Lehrerinnen und Lehrer neu eingestellt werden.

#### **Entfristung von befristet angestellten Lehrer/-innen**

Mit dem Haushalt 2016/2017 wurde im Thüringer Schuldienst rund 300 Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit der befristeten Einstellung eingeräumt. Diese Lehrerinnen und Lehrer erhalten nunmehr durch den Wegfall des Einstellungskorridors im Rahmen der Einstellungskampagne 2018/19 eine Zukunftsperspektive durch eine unbefristete Übernahme in den Thüringer Schuldienst. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, erhalten die betreffenden befristet beschäftigten Lehrerinnen nach der Entfristung auch die Möglichkeit, in ein Beamtenverhältnis übernommen zu werden.

#### **Fortführung der Vertretungsreserve für Lehrerinnen und Lehrer**

Das erfolgreiche Instrument der Vertretungsreserve im Schulbereich im Umfang von 100 Vollzeitbeschäftigungseinheiten wird trotz des entfallenden Einstellungskorridors und der spürbaren Erhöhung der wieder besetzbaren Stellen im Schulbereich fortgeführt, weil es angesichts der Krankheitsquote im Schulbereich ein unverzichtbares Ergänzungsinstrument ist.

Nach Abschluss des Schuljahres 2017/2018 wird geprüft, ob diese Vertretungsreserve in ihrem Umfang von 100 auf 200 Vollzeitbeschäftigungseinheiten zu erhöhen ist.

Begleitend sind weitere Herausforderungen gegeben, die ich beispielhaft wie

folgt schlagwortartig beschreiben möchte:

**Gewinnung von Lehrerinnen und Lehrern zur fachspezifischen Bedarfsabdeckung**

Der Wegfall des Einstellungskorridors, die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Personalanpassungsbedarfs, alle freiwerdenden Stellen wiederzubesetzen sowie die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitsplatzes Schule infolge der Verbeamtung von Lehrerinnen und Lehrern entledigt den Freistaat Thüringen nicht von der Verpflichtung, intensive Anstrengungen zu unternehmen, insbesondere im ländlichen Raum Thüringens Lehrerinnen und Lehrer mit Fachkombinationen zu gewinnen, die benötigt werden, um den Bedarf fachspezifisch abdecken zu können. Im Dialog mit allen Beteiligten sind die entsprechenden Personalgewinnungsmaßnahmen und Einstellungsverfahren zu überprüfen, um Hemmnisse zu beseitigen.

**Weiterentwicklung der 2. Phase der Lehrerbildung**

Im Jahr 2003 wurde an der Universität Erfurt die Studienstruktur der Lehramtsstudiengänge auf einen konsekutiven Bachelor/Master-Studiengang umgestellt. Dadurch verlängerte sich die Regelstudienzeit von sieben auf neun Semester. Mit der Anpassung an eine Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) im Jahr 2013 verlängerte sich das Studium um ein weiteres Semester auf zehn Semester. Vor diesen Umstellungen waren insgesamt 24 Monate für den Vorbereitungsdienst vorgesehen. Um die Gesamtausbildungszeit nicht zu sehr zu verlängern, wurde das Referendariat 2008 von 24 auf 18 Monate verkürzt und aufgrund der Anrechnung von schulpraktischen Studien und Praktika wie dem Komplexen Schulpraktikum (KSP) auf den Vorbereitungsdienst 2013, auf inzwischen 12 Monate verkürzt. Dieser stark verkürzte Vorbereitungsdienst, soll dahingehend evaluiert werden, ob zum 18-Monate umfassenden Referendariat zurückgekehrt werden soll, wofür sich eine große Zahl von Praktikern mit nachvollziehbaren Argumenten ausspricht.

**Erleichterung des Seiteneinstiegs für alle Lehrämter in Thüringen**

Die bereits jetzt schon mögliche Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im berufsbildenden Bereich für den Erwerb der Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Unterrichtsfach soll durch Weiterentwicklung auch für die Lehrämter an

	<p>allgemeinbildenden Schulen geöffnet werden.</p> <p><b>Anpassung des »Personalentwicklungskonzepts Schule«</b>  In den Jahren 2012 und 2013 wurde das Personalentwicklungskonzept Schule erstellt und am 3. Juli 2013 veröffentlicht. Das für Bildung zuständige Ministerium hatte es sich gemeinsam mit Gewerkschaft und Verbänden zur Aufgabe gemacht, die Leistungsfähigkeit des staatlichen Schulsystems in Thüringen auch für die Zukunft zu sichern. Gemeinsam hatten sie deshalb die Personalsituation im Bereich der staatlichen Schulen analysiert, Probleme lokalisiert und passgenaue Lösungen entwickelt. Das erste Ergebnis dieses Prozesses ist das Personalentwicklungskonzept Schule mit den Arbeitsschwerpunkten: Entwicklung des Lehrergrundbedarfs, Personalreserve zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, Gesundheitsmanagement, Förderung von Teilzeit zur Entlastung von Lehrkräften sowie Abordnung und Versetzung.  Im Lichte der vorstehend genannten Veränderungen wird das Bildungsministerium die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW) und den Thüringer Beamtenbund (tbb) einladen, beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018 an der Überprüfung und Überarbeitung des Personalentwicklungskonzepts Schule mitzuwirken.</p>
<p>GS und RS sind derzeit nicht mit der personellen Ressourcen ausgestattet, um Inklusion mit anzubieten. Wie wird das Problem gelöst? Wollen das überhaupt die Familien der betroffenen Kinder? (Heidi Guenzler – RS)</p>	<p>Hierzu müsste man letztendlich die Familien selbst fragen. So Familien das Förderzentrum vorziehen, haben sie in aller Regel dafür sehr konkrete Gründe, die fast immer erfahrungsbasiert sind. Hier kommen fehlende bauliche Voraussetzungen ebenso ins Spiel wie die Erwartung der beteiligten Personen (s. auch Antwort auf Frage von Herrn Majewski)</p>
<p>Warum denken Sie, dass Kinder mit Förderbedarf im GU besser unterrichtet werden können als in Förderschulen? Wie wollen Sie in diesem Zusammenhang Mobbing und Hänseleien für diese Kinder verhindern? (Dirk Majewski – FÖZ)</p>	<p>Studien belegen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im GU lernen, bessere Leistungen erzielen. Als Ursache dafür wird vor allem das Vorbild der altersgleichen Mitschüler gesehen. Dies belegen Langzeitstudien ebenso wie aktuelle Erkenntnisse der Neurowissenschaften. Es ist unstrittig, dass an Thüringer Förderzentren eine hervorragende Arbeit geleistet wird, wie an allen anderen Schularten auch. Das ist noch einmal wichtig zu betonen: Die Qualität der Arbeit der Förderzentren wird nicht in Abrede gestellt. Es geht vor allem darum, den Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soweit wie möglich die schulische Teilhabe zu ermöglichen und damit zu gewährleisten. Gemeinsam besuchen Kinder die Kindertageseinrichtungen, wachsen gemein-</p>

	<p>sam auf und lernen voneinander. Viele Eltern stellen sich die berechnete Frage, warum dies mit dem Schulbesuch anders werden soll.</p> <p>Mobbing und Hänseleien sind ein ernstzunehmendes und zugleich bedauerliches Thema, das viele Facetten hat. Leider ist festzustellen, dass dieses Phänomen wie an anderen Schularten auch an Förderzentren zu beobachten ist. Grundsätzlich gilt es in allen Fällen, diese speziellen Formen der Ausgrenzung zu erkennen und dieser gezielt entgegenzuwirken. Es braucht hierbei die besondere Aufmerksamkeit von Eltern und Pädagogen sowie deren vertrauensvolle Zusammenarbeit. Erwachsenen sollten hier mit positiven Beispielen der Nichtausgrenzung vorgehen. Zur Prävention und dem Umgang mit Mobbing ist Thüringer Schulen eine Vielzahl von Handreichungen und Fortbildungsmöglichkeiten gegeben. Der Schulpsychologische Dienst berät Schulen intensiv in diesem Feld und begleitet Schulen bei entsprechenden Vorkommnissen. Eltern von betroffenen Schülern können sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter im schulpsychologischen Dienst wenden.</p>
<p>Warum wurde, bzw. wird die Problematik der Inklusion so wenig beachtet? Denn es müsste ja Auffallen, wenn in Schulen Probleme mit Lernschwächeren Schülern auftreten und niemand etwas unternimmt. Und Schüler dann auf "private Einrichtungen" wechseln, wo die Eltern die Kinder selber noch zur Schulen fahren müssen. (keine Busanbindung) und sogar noch selbst einen Zuschuss für die Betreuung leisten müssen??? Dachte Schulbildung müsste kostenfrei in Deutschland sein. Bzw. SOLLTE!!! Ich weiß, dass dort dieses Thema ernst genommen wird und es auch funktioniert. Wäre echt toll, wenn wir dieses auch in unseren staatl. Schulen hinbekommen würden. Nur was werden Sie dafür tun bzw. ich kann ich als Kreiselterntervertreter in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für BILDUNG usw., machen. Außer darauf aufmerksam zu machen? (Ricardo Brömmer – GS)</p>	<p>Die gesellschaftliche Debatte um Inklusion ist in vollem Gange. Praktisch in allen gesellschaftlichen Ebenen und behördlichen Zusammenhängen wird dieses Thema aufgegriffen, diskutiert, bewertet und umgesetzt.</p> <p>Seit 2010 ist das Recht auf individuelle Förderung für alle Schüler im Schulgesetz verankert. Unsere Welt verändert sich in einem rasanten Tempo. Jedes Kind hat eigene Talente und Interessen und deshalb eigene Bedürfnisse, Ziele und Ansprüche an Bildung. Diesem Anspruch wollen Thüringer Schulen Rechnung tragen. Es gilt als gesichert, dass dieser Anspruch in einem Unterricht, in dem alle Schüler mit dem Blick zur Tafel sitzen und zur gleichen Zeit das Gleiche tun, nicht eingelöst werden kann. Der Schlüssel liegt in einer Schul- und Unterrichtskultur, die von der Verschiedenheit aller Schüler ausgeht.</p> <p>Seit 2010 ist im Thüringer Schulgesetz Individualisierung als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verankert. Viele Schulen stellen sich dem, indem sie Schüler und Eltern im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten intensiv in Überlegungen zur Schulentwicklung einbinden, indem sie vertrauensvoll zu-</p>

	<p>sammenarbeiten. Jeder Schule stehen unterstützend Lehrkräfte der Förderzentren mit ihren Fachkenntnissen zur Seite.</p> <p>Die Perspektiven für die weiteren Schritte sind in dem Papier „Die nächste Phase der Inklusion in den Thüringer Schulen gestalten: Auf Erreichtes stolz sein – Stärken stärken – Mit Augenmaß gestalten.“ von Herrn Minister Prof. Hoff und Frau Staatssekretärin Ohler aufgezeigt. Es ist auf der Homepage des TMBJS abrufbar.</p> <p>Was können Sie als Elternvertreter tun? Arbeiten Sie vertrauensvoll mit den Schulen und den Staatlichen Schulämtern zusammen. Engagieren Sie sich im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten im Interesse aller Schüler.</p> <p>Grundsätzlich sollen alle Schulen, ob in freier oder staatlicher Trägerschaft, qualifiziert sein, gemeinsamen Unterricht in der entsprechenden Qualität umzusetzen.</p> <p>Es gibt verschiedene Gründe, warum sich Eltern für ihr Kind für eine Schule in freier Trägerschaft entscheiden. Inwieweit Eltern Kosten für Betreuungsleistungen entstehen, lässt sich anhand der vorliegenden Informationen und aus der Fragestellung nicht beantworten. Eines steht jedoch fest, schulische Bildung ist an staatlichen Schulen grundsätzlich kostenfrei.</p> <p>Für die Sicherstellung des Schulweges ist in Thüringen der Schulträger verantwortlich. Dabei ist zu beachten, dass sich die Zuständigkeit immer auf die nächstgelegene staatliche Schule bezieht, die ein entsprechendes Bildungsangebot für das Kind vorhalten kann.</p>
<p>Wie will das TMBJS den Lehrerberuf in Thüringen wieder so attraktiv gestalten, dass junge Lehrer hier Ihre Zukunft sehen können und nicht in Nachbarländer abwandern?</p>	<p>Da dem TMBJS die Probleme bei der Personalgewinnung bekannt sind, wurde und wird auch in Zukunft weiter an verschiedenen Lösungen gearbeitet. Bisher wurden folgende Maßnahmen ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedereinführung der Verbeamtung ab dem Schuljahr 2017/2018</li> <li>• Erarbeitung einer Broschüre zu den Perspektiven im Lehramt, die den Abiturienten, den Studienberatungsstellen der Thüringer Hochschulen sowie der</li> </ul>

<p>Das PEK 2025 kann nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Welche konkreten Durchführungsbestimmungen wurden hierzu erlassen? (Jens Ücker – Gym)</p>	<p>Agentur für Arbeit Erfurt als Information zur Verfügung gestellt wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information der Lehramtsabsolventen der Universitäten Erfurt und Jena über das Verfahren zur Bewerbung und Zulassung in den Vorbereitungsdienst als auch über den organisatorischen und pädagogischen Ablauf des Vorbereitungsdienstes sowie über die Chancen auf Einstellung in den Schuldienst</li> <li>• Erläuterung des Einstellungsverfahrens gegenüber den Lehramtsanwärtern im Rahmen von Veranstaltungen bei den Studienseminaren und aktive Werbung für die Einstellung Ziel dieser Vorstellungen ist, das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren transparent darzustellen und auf die Einstellungschancen zum jeweiligen Einstellungstermin hinzuweisen.</li> <li>• Änderung der Einstellungsrichtlinien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellen im Bereich der Regelschule können mit Bewerbern besetzt werden, die über die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und durch ihre Fächer den Anforderungen der Stelle entsprechen sowie sich explizit für eine Einstellung als Regelschullehrer beworben haben. Dies wurde vorgenommen, da häufig der Lehrerbedarf an den Regelschulen nicht mehr mit geeigneten Bewerbern gedeckt werden kann. Dagegen liegen für das Lehramt an Gymnasien auskömmlich viele Bewerbungen vor.</li> <li>- Die Schulämter können zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Auswahlverfahren beginnen und dabei Bewerber, die noch nicht über den Nachweis der Zweiten Staatsprüfung verfügen, berücksichtigen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Zum PEK 2025 wurden bisher keine Durchführungsbestimmungen erlassen. Jedoch wurden den Beschäftigten der Schulen in einem Schreiben der Staatssekretärin das PEK 2025 ausführlich dargestellt.</p>
--	---



**Unterrichtserfüllung (Stunden und Anteil) nach Schulart und Ausfallgrund für den ersatzlosen Ausfall**

ohne Spezialgymnasien

Schuljahr	Schulträger	Schultyp	Schulart	Zeitraum	Ausfallgrund																								
					Unterrichts Stunden Soll	Σ		Fachlehrer nicht vorhanden		geplanter Fachlehrer ausgeschieden		Räume nicht vorhanden		Krankheit		Dienstliche Gründe		Einsatz des Fachlehrers in anderen Klassen		Sonderurlaub		Weiterbildung		Abgabung von Mehrarbeit/Freizeit aus- gleich		Elementare Ereignisse			
						Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent
16/17	in staatlicher Trägerschaft	allgemeinbildende Schule	Σ	Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn	302565,44	10328	3,4	815	0,3	443	0,1	20	0	5681	1,9	723	0,2	1499	0,5	160	0,1	519	0,2	186	0,1	282	0,1		
				Unterrichtserfüllung Herbst	302565,44	15199	5	782	0,3	388	0,1	23	0	10436	3,4	818	0,3	2089	0,7	80	0	382	0,1	156	0,1	45	0	0	0
				Unterrichtserfüllung Frühjahr	302565,44	16058	5,3	628	0,2	634	0,2	15	0	10282	3,4	785	0,3	2701	0,9	124	0	651	0,2	214	0,1	24	0	0	0
			Grundschule	Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn	86991,25	1878	2,2	134	0,2	40	0			1073	1,2	115	0,1	319	0,4	32	0	135	0,2	26	0	4	0	0	0
				Unterrichtserfüllung Herbst	86991,25	2596	3,0	121	0,1	53	0,1	1	0	1672	1,9	146	0,2	499	0,6	7	0	61	0,1	36	0				
				Unterrichtserfüllung Frühjahr	86991,25	3326	3,8	73	0,1	165	0,2			2181	2,5	144	0,2	564	0,6	23	0	137	0,2	39	0				
			Regelschule	Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn	78872,77	3454	4,4	407	0,5	244	0,3			1608	2,0	268	0,3	579	0,7	69	0,1	122	0,2	73	0,1	84	0,1	0	0
				Unterrichtserfüllung Herbst	78872,77	5013	6,4	409	0,5	222	0,3	4	0	2967	3,8	241	0,3	947	1,2	38	0	130	0,2	46	0,1	9	0	0	0
				Unterrichtserfüllung Frühjahr	78872,77	5283	6,7	345	0,4	273	0,3			3006	3,8	250	0,3	1099	1,4	26	0	197	0,2	87	0,1				
			Gemeinschaftsschule	Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn	23687,71	818	3,5	43	0,2	65	0,3	8	0	448	1,9	28	0,1	132	0,6	13	0,1	50	0,2	4	0	27	0,1	0	0
				Unterrichtserfüllung Herbst	23687,71	977	4,1	98	0,4	25	0,1	4	0	643	2,7	28	0,1	131	0,6	24	0,1	13	0,1	11	0				
				Unterrichtserfüllung Frühjahr	23687,71	1161	4,9	76	0,3	53	0,2	3	0	708	3,0	52	0,2	171	0,7	24	0,1	60	0,3	14	0,1				
			Gymnasium	Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn	67957,29	2343	3,4	180	0,3	56	0,1			1214	1,8	210	0,3	363	0,5	32	0	108	0,2	42	0,1	138	0,2	0	0
				Unterrichtserfüllung Herbst	67957,29	3320	4,9	118	0,2	51	0,1	2	0	2477	3,6	277	0,4	214	0,3	3	0	102	0,2	40	0,1	36	0,1	0	0
				Unterrichtserfüllung Frühjahr	67957,29	3339	4,9	78	0,1	130	0,2			2144	3,2	277	0,4	477	0,7	13	0	175	0,3	44	0,1	1	0	0	0
			Gesamtschule / Sonstige Schule	Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn	6388,81	368	5,8			38	0,6	12	0,2	223	3,5	57	0,9	24	0,4			8	0,1	6	0,1				
				Unterrichtserfüllung Herbst	6388,81	418	6,5	36	0,6	37	0,6	12	0,2	229	3,6	7	0,1	61	1,0	2	0	22	0,3	12	0,2				
				Unterrichtserfüllung Frühjahr	6388,81	411	6,4					12	0,2	251	3,9	5	0,1	115	1,8			28	0,4						
			Förderschule	Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn	38369,28	1461	3,8	51	0,1					1113	2,9	45	0,1	78	0,2	14	0	96	0,3	35	0,1	29	0,1	0	0
				Unterrichtserfüllung Herbst	38369,28	2875	7,5							2448	6,4	119	0,3	237	0,6	6	0	54	0,1	11	0				
				Unterrichtserfüllung Frühjahr	38369,28	2524	6,6	56	0,1	13	0			1980	5,2	57	0,1	275	0,7	38	0,1	52	0,1	30	0,1	23	0,1	0	0
			Kolleg	Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn	298,33	6	2,0							2	0,7			4	1,3										
				Unterrichtserfüllung Herbst	298,33																								
				Unterrichtserfüllung Frühjahr	298,33	14	4,7							12	4,0							2	0,7						
berufsbildende Schule	Σ	Unterrichtserfüllung Herbst	45569,48	3076	6,8	350	0,8	51	0,1	27	0,1	2116	4,6	172	0,4	191	0,4	50	0,1	74	0,2	43	0,1	2	0				
	Σ	Unterrichtserfüllung Frühjahr	45569,48	2956	6,5	269	0,6	63	0,1	23	0,1	1963	4,3	209	0,5	220	0,5	11	0	143	0,3	55	0,1						

Unterrichtserfüllung Frühjahr ABS+BBS ST, Schuljahr: 16/17, Stichwoche: 13.03.-17.03.2017, Stichwoche: Frühjahr 2016

Unterrichtserfüllung Herbst ABS+BBS ST, Schuljahr: 16/17, Stichwoche: 21.11.-25.11.2016, Stichwoche: Herbst 2016

Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn ABS ST, Schuljahr: 16/17, Stichwoche: 05.09.-09.09.2016, Stichwoche: September 2016

Weitere Daten auch im Internet unter: [www.schulstatistik-thueringen.de](http://www.schulstatistik-thueringen.de)

### Unterrichtserfüllung (Stunden und Anteil) nach Schulart für den ersatzlosen Ausfall

ohne Spezialgymnasien

<b>Schuljahr:</b> 16/17 <b>Geografie:</b> Thüringen <b>Schulträger:</b> in staatlicher Trägerschaft <b>Schultyp:</b> allgemeinbildende Schule <b>Zeitraum:</b> Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn													
Schulart	Ausfallarten												
	Unterrichts Stunden Soll	- Ausfall		Abweichend von der schulinternen Stundentafel im Plan nicht enthaltene Unt.- stunden (Std./Woche)		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF	
		Sollstunden	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden
- Σ	302565,44	10328	3,4	815	0,3	2415	0,8	94	0	6577	2,2	427	0,1
+ Grundschule	86991,25	1878	2,2	134	0,2	429	0,5	10	0	1271	1,5	34	0
+ Regelschule	78872,77	3454	4,4	407	0,5	985	1,2			2058	2,6	4	0
+ Gemeinschaftsschule	23687,71	818	3,5	43	0,2	230	1,0			540	2,3	5	0
+ Gymnasium	67957,29	2343	3,4	180	0,3	374	0,6	1	0	1778	2,6	10	0
+ Gesamtschule / Sonstige Schule	6388,81	368	5,8			107	1,7			261	4,1		
+ Förderschule	38369,28	1461	3,8	51	0,1	290	0,8	83	0,2	663	1,7	374	1,0
+ Kolleg	298,33	6	2,0							6	2,0		

Unterrichtserfüllung Schuljahresbeginn ABS ST, Schuljahr: 16/17, Stichwoche: 05.09.-09.09.2016, Stichwoche: September 2016

<b>Schuljahr:</b>	16/17
<b>Geografie:</b>	Thüringen
<b>Schulträger:</b>	in staatlicher Trägerschaft
<b>Schultyp:</b>	allgemeinbildende Schule
<b>Zeitraum:</b>	Unterrichtserfüllung Herbst

Schulart	Ausfallarten													
	Unterrichts Stunden Soll	- Ausfall		Abweichend von der schulinternen Stundentafel im Plan nicht enthaltene Unt- stunden (Std./Woche)		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF		
		Sollstunden	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent
- $\Sigma$	302565,44	15199	5,0	782	0,3	3273	1,1	105	0	10382	3,4	657	0,2	
+ Grundschule	86991,25	2596	3,0	121	0,1	527	0,6	7	0	1827	2,1	114	0,1	
+ Regelschule	78872,77	5013	6,4	409	0,5	1315	1,7	11	0	3270	4,1	8	0	
+ Gemeinschaftsschule	23687,71	977	4,1	98	0,4	188	0,8			691	2,9			
+ Gymnasium	67957,29	3320	4,9	118	0,2	589	0,9			2587	3,8	26	0	
+ Gesamtschule / Sonstige Schule	6388,81	418	6,5	36	0,6	135	2,1			247	3,9			
+ Förderschule	38369,28	2875	7,5			519	1,4	87	0,2	1760	4,6	509	1,3	
+ Kolleg	298,33													

Unterrichtserfüllung Herbst ABS+BBS ST, Schuljahr: 16/17, Stichwoche: 21.11.-25.11.2016, Stichwoche: Herbst 2016

<b>Schuljahr:</b>	16/17
<b>Geografie:</b>	Thüringen
<b>Schulträger:</b>	in staatlicher Trägerschaft
<b>Schultyp:</b>	allgemeinbildende Schule
<b>Zeitraum:</b>	Unterrichtserfüllung Frühjahr

Schulart	Ausfallarten												
	Unterrichts Stunden Soll	- Ausfall		Abweichend von der schulinternen Stundentafel im Plan nicht enthaltene Unt.- stunden (Std./Woche)		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF	
		Sollstunden	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden
- $\Sigma$	302565,44	16058	5,3	628	0,2	3712	1,2	228	0,1	10733	3,5	757	0,3
+ Grundschule	86991,25	3326	3,8	73	0,1	930	1,1	4	0	2162	2,5	157	0,2
+ Regelschule	78872,77	5283	6,7	345	0,4	1372	1,7	5	0	3559	4,5	2	0
+ Gemeinschaftsschule	23687,71	1161	4,9	76	0,3	267	1,1			818	3,5		
+ Gymnasium	67957,29	3339	4,9	78	0,1	640	0,9	8	0	2570	3,8	43	0,1
+ Gesamtschule / Sonstige Schule	6388,81	411	6,4			29	0,5			382	6		
+ Förderschule	38369,28	2524	6,6	56	0,1	474	1,2	211	0,5	1228	3,2	555	1,4
+ Kolleg	298,33	14	4,7							14	4,7		

Unterrichtserfüllung Frühjahr ABS+BBS ST, Schuljahr: 16/17, Stichwoche: 13.03.-17.03.2017, Stichwoche: Frühjahr 2016

<b>Schuljahr:</b>	16/17
<b>Geografie:</b>	Thüringen
<b>Schulträger:</b>	in staatlicher Trägerschaft
<b>Schultyp:</b>	berufsbildende Schule
<b>Zeitraum:</b>	Unterrichtserfüllung Herbst

Schulart	Ausfallarten													
	Unterrichts Stunden Soll	- Ausfall		Abweichend von der schulinternen Stundentafel im Plan nicht enthaltene Unt.- stunden (Std./Woche)		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF		
		Sollstunden	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent
- Σ	45569,48	3076	6,8	357	0,8	508	1,1			2211	4,9			

Unterrichtserfüllung Herbst ABS+BBS ST, Schuljahr: 16/17, Stichwoche: 21.11.-25.11.2016, Stichwoche: Herbst 2016

<b>Schuljahr:</b>	16/17
<b>Geografie:</b>	Thüringen
<b>Schulträger:</b>	in staatlicher Trägerschaft
<b>Schultyp:</b>	berufsbildende Schule
<b>Zeitraum:</b>	Unterrichtserfüllung Frühjahr

Schulart	Ausfallarten													
	Unterrichts Stunden Soll	- Ausfall		Abweichend von der schulinternen Stundentafel im Plan nicht enthaltene Unt.- stunden (Std./Woche)		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich mehr als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer		Ersatzloser Ausfall von voraussichtlich weniger als 4 Wochen Unt.-dauer aber Fördermaßnahme durch SPF		
		Sollstunden	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent	Stunden	in Prozent
- Σ	45569,48	2956	6,5	248	0,5	609	1,3			2099	4,6			

Unterrichtserfüllung Frühjahr ABS+BBS ST, Schuljahr: 16/17, Stichwoche: 13.03.-17.03.2017, Stichwoche: Frühjahr 2016

Weitere Daten auch im Internet unter: [www.schulstatistik-thueringen.de](http://www.schulstatistik-thueringen.de)

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die  
Schulleiter der  
Staatlichen Schulen in Thüringen

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Frau Bäre

**Durchwahl**  
Telefon +49 361 3794-314  
Telefax +49 361 3794-690

poststelle@  
tmbwk.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unterrichtserfüllung an den Thüringer Schulen;  
Erweitertes Monitoring**

**Unser Zeichen**  
25/5004

Erfurt,  
29. Juli 2013

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch darauf, den für ihre Klassenstufe und ihren Schulabschluss notwendigen Unterricht zu erhalten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist jede Unterrichtsstunde, die ausfällt, eine Stunde zuviel. Die Unterrichtsabsicherung hat deswegen oberste Priorität. Minister Matschie hat dies zu unterschiedlichen Anlässen hervorgehoben.

Das erweiterte Monitoring ist eine Ergänzung des 7-Punkte-Planes zur besseren Unterrichtserfüllung und umfasst die gemeinsam getroffenen Festlegungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) mit den Staatlichen Schulämtern (SSÄ). Dazu gehören folgende Punkte:

1. Es gibt eine klare Definition des Unterrichtsausfalls.  
Als Unterrichtsausfall zählt ausschließlich der ersatzlose Ausfall. Fachgerecht oder fachfremd vertretener Unterricht ist kein Unterrichtsausfall, da er der Erreichung der Lehrplanziele und Bildungsstandards dient. Schulleiter müssen genau das in ihrer Kommunikation mit den Eltern vermitteln. Zu kommunizieren ist auch, dass zur Umsetzung der kompetenzorientierten Lehrpläne andere Formen modernen Unterrichts genutzt werden bzw. dass der Schulleiter andere Organisationsformen wählt, wenn kurz- und mittelfristig Personal fehlt (vgl. § 45 Abs. 3 ThürSchulO).
2. Für das Thema „Unterrichtsabsicherung“ gilt das Subsidiaritätsprinzip und somit der Stufenplan.
  - a. 1. Stufe - Ebene der Schule

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK  
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

Jeder Schulleiter prüft eigenverantwortlich alle möglichen Maßnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.

Maßnahmen, die dazu eingeleitet werden können, sind zum Beispiel: fachgerechte und fachfremde Vertretungen, Zusammenlegung von kleinen Klassen/Kursen/Lerngruppen, temporäre Kürzung der Stundentafel (vgl. § 44 Abs. 1 ThürSchulO), sinnvolle Planung bzw. Eingrenzung des Lernens am anderen Ort sowie der Beteiligung an Projekten, Fortbildungen und Arbeitsberatungen, effektive Nutzung der Unterrichtszeit zu Beginn und zum Ende des Schuljahres oder zeitweilige Erhöhung des Stundendeputats einzelner Lehrkräfte (vgl. VVOrgSJ 2013/14 Abschnitt 2.1 Arbeitszeit der Lehrer).

Es ist auch Aufgabe des Schulleiters, die Eltern sachlich, umfassend und kontinuierlich zur Unterrichtserfüllung zu informieren. Elterliche Beschwerden über Unterrichtsausfall gehen mitunter auf mangelnde Kommunikation zurück.

Wenn der Schulleiter den Unterricht nicht absichern kann, bezieht er unter Beachtung des Dienstweges das Staatliche Schulamt ein (vgl. § 18 LDO).

b. 2. Stufe - Ebene des Staatlichen Schulamtes

Das Staatliche Schulamt prüft, ob die Schulleitung alle Möglichkeiten zur Absicherung des Unterrichts ausgeschöpft hat und leitet bei Bedarf schnell wirksame Maßnahmen ein (z. B. Ausgleich zwischen benachbarten Schulen; Abordnungen, auch schulartübergreifend; Mehrarbeit).

Die Ergebnisse der Statistik zur Unterrichtserfüllung für die drei Erhebungswochen im Schuljahr stehen zeitnah im Statistischen Informationssystem Bildung (SIS) zur Verfügung. Die dort verfügbaren Auswertungen dienen als erweitertes „Reporting“-Instrument und sind für die Schulen, die SSÄ und das TMBWK in der jeweils notwendigen Detailliertheit abrufbar. Die im SIS bereitgestellten Informationen sollen zukünftig Trends zur Unterrichtsabsicherung schneller aufzeigen und den SSÄ einen Überblick über die Situation der Unterrichtserfüllung in deren Aufsichtsbereich geben.

Die Kommunikation zur Unterrichtsabsicherung wird verbessert und findet regelmäßig statt. Das Thema „Unterrichtsabsicherung“ wird immer Tagesordnungspunkt bei allen Beratungen mit den Schulleitern im Schulamt, bei den Beratungen mit den Referenten der SSÄ und den Schulamtsleitern im TMBWK sein.

c. 3. Stufe - Ebene des TMBWK

Es gibt eine Koordinierungsstelle „Unterrichtsabsicherung“. Diese koordiniert zum einen die Anfragen von Eltern bzw. die Anfragen aus dem parlamentarischen Raum zur Unterrichtserfüllung. Zum anderen befasst sich die Koordinierungsstelle mit den Fällen, die die SSÄ an das TMBWK melden, und leitet bei Bedarf eine schulaufsichtliche Prüfung ein.

3. Die Grundlage der Statistik zur Unterrichtserfüllung ist der Vertretungsplan und **nicht** das Klassenbuch. Für das Führen von Klassen- und Kursbüchern sind § 136 Abs. 4 ThürSchulO und § 9 Abs. 4 LDO maßgeblich.

Auf der Ebene der Schule gelten folgende Regelungen:

- Unterrichtsvertretungen und Unterrichtsausfall werden von der Schulleitung im Vertretungsplan erfasst und dokumentiert.
- Die Vertretungspläne sind mindestens fünf Jahre lang zu archivieren (vgl. „Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaates Thüringen“ des Innenministeriums vom 3. Januar 2008 und das Schreiben des Kultusministeriums zu „Aufbewahrungsfristen von Schriftgut“ vom 24. Juni 2004).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Rupert Deppe